

Gewässerordnung des ASV Forelle Niedervorschütz 1968 e.V.

§ 1 :

Zur Ausübung der Angelfischerei sind aufgrund des Hessischen Fischereigesetzes Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Allen Mitgliedern des Vereines ist außerdem die Ablegung der Fischerprüfung vorgeschrieben. Jeder, dem eine Angelerlaubnis erteilt wurde, ist verpflichtet, die Angelfischerei nach den Bestimmungen dieser Gewässerordnung an den Gewässern des Vereins auszuüben.

§ 2 :

Der Vorstand ist berechtigt, falls die Interessenlage des Vereins dieses erfordert, für die Vereinsgewässer Sonderrechte, Einschränkungen und Sperren zu erlassen.

§ 3 :

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung und Disziplinarordnung geahndet.

§ 4 :

Für Personen- oder Sachschäden, die bei Ausübung der Angelfischerei entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 5 :

Jeder ist verpflichtet, bei Ausübung der Angelfischerei, grundsätzlich gültige Angelpapiere mitzuführen. (Jahresfischereischein, Sportfischerpass und Erlaubnisschein)

§ 6 :

Auf Verlangen hat sich jeder, gegenüber den zur Fischereiaufsicht befugten Personen, auszuweisen und auf Ersuchen die Fangbeute und sämtlich mitgeführte Behältnisse zur Kontrolle, vorzuzeigen. Zur Fischereiaufsicht befugte Personen sind Mitglieder des Vorstandes, Fischereiaufseher, Gewässerwarte und Beamte der Fischereibehörde.

§ 7 :

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Gewässerordnung sind der Fischereiaufsicht nach Aufforderung sämtliche Fischereipapiere bis auf den Jahresfischereischein auszuhändigen.

§ 8 :

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht, bei Verdacht auf Fischwilderei oder bei Verstößen gegen diese Ordnung Ausweiskontrollen durchzuführen und die namhaft gemachte Person unverzüglich dem Vorstand des Vereines zu melden.

§ 9 :

Folgende Fanggeräte dürfen benutzt werden:

Handangeln laut Erlaubnisschein.

§ 10 :

Der Fang ist gestattet in den folgenden gepachteten Gewässern:

- a) Gewässerstrecke Ems in Niedervorschütz
- b) In dem Teich bei Altenburg
- c) In dem Teich bei Böddiger
- d) Eder in der Gemarkung Lohre

§ 11 :

Folgende Geräte sind bei Ausübung der Angelfischerei zu benutzen:

- Kescher
- Messgerät
- Löseschere oder Zange
- Rutenhalter
- Messer
- Totschläger (zum Betäuben)

§ 12 :

Die gesetzlichen Mindestmaße sowie die Schonzeiten der Fische sind einzuhalten. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

§ 13 :

Untermaßige Fische sind waidgerecht zurückzusetzen.

§ 14 :

Es dürfen lediglich so viele Fische als Fangbeute mitgenommen werden, wie es die einzelnen Fischereierlaubnisscheine zulassen.

§ 15 :

Gefangene Fische sind ohne unnötige Qualen und rohes Misshandeln durch Betäuben und Abstechen zu töten.

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist möglichst parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 kg Fische pro 100 dm³ (100 Liter) Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und dem Abstand der äußeren Ringe, gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern in Gewässern mit Wellenschlag ist nicht zulässig.

§ 16 :

Die Fangbeute ist aufzuschreiben und am Jahresende den Gewässerwarten zuzuleiten.

§ 17 :

Tote Fische, Innereien und Fischschuppen dürfen nicht am Gewässer zurückgelassen werden.

§ 18 :

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt werden. Das Parken auf Wiesen ist grundsätzlich verboten.

§ 19 :

Jeder Angler hat sich am Gewässer waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten damit es keinen Anlass zur Beschwerde geben kann.

§ 20 :

Während Vereinsversammlungen besteht grundsätzlich Angelverbot.

§ 21 :

Jeder Angler ist für die Sauberkeit unmittelbar an seinem Angelplatz verantwortlich. Die zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen sind gehalten, jedes Mitglied zur Säuberung seines Angelplatzes zu veranlassen. Dabei ist es unerheblich wer der Verursacher der Verschmutzung war.

§ 22 :

Der Verkauf oder Tausch der an den Vereinsgewässern gefangenen Fische ist untersagt.

§ 23 :

Die Verwendung von Fröschen als Köder ist untersagt.

§ 24 :

Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall ist verboten.

§ 25 :

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist untersagt.

§ 26 :

Das Fischen mit Sprengstoffen, Schusswaffen, Strom oder Betäubungsmitteln ist strengstens untersagt.

§ 27 :

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gewässerordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben oder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

Niedervorschütz, April 2006